

Rückkauf eigener Aktien zum Festpreis zum Zweck der Kapitalherabsetzung



Grundlage	<p>Der Verwaltungsrat der Spice Private Equity AG, Zug ("Spice PE") hat am 25. Januar 2022 die Lancierung eines Rückkaufprogramms (Rückkauf zum Festpreis) über bis zu 3.78% (entsprechend 13.47% des Free Floats) des Aktienkapitals von Spice PE zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung beschlossen. Mit dem Aktienrückkauf bezweckt Spice PE, ihren Aktionären eine Ausstiegsmöglichkeit sowie Zugang zu zusätzlicher Liquidität zu bieten, da das Volumen an täglich gehandelten Spice PE Aktien derzeit relativ gering ist (durchschnittlich 1'025 Spice PE Aktien täglich in den letzten 90 Tagen). Per 30. September 2021 bestand zwischen dem NAV (\$30.21) und dem Kurs der Spice PE Aktie (\$17.00) eine Differenz von \$13.21. Am 25. Januar 2022 betrug der Aktienkurs \$14.50.</p> <p>Das Aktienkapital von Spice PE beträgt aktuell CHF 53'606'170.00, eingeteilt in 5'360'617 Namenaktien zu je CHF 10.00. Der Aktienrückkauf wird maximal 202'796 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 umfassen. Das Rückkaufprogramm ist von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf das UEK-Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) ("UEK-Rundschreiben Nr. 1") gemäss Verfügung der Übernahmekommission vom 24. Januar 2022 (siehe unten) freigestellt.</p>									
Rückkaufpreis	Der Angebotspreis für die im Rahmen des Rückkaufangebots angedienten Namenaktien beträgt \$15.50.									
Rückkaufsfrist	Das Rückkaufangebot steht vom 10. Februar 2022 bis zum 23. Februar 2022, 16.00 Uhr MEZ zur Annahme offen.									
Andienung	Aktionäre, welche am Rückkaufangebot teilnehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren. Angediente Namenaktien werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.									
Veröffentlichung des Ergebnisses	Das Ergebnis des Rückkaufangebots, inkl. eine allfällige Kürzung von Andienungen, wird am 23. Februar 2022 nach Börsenschluss mittels Medienmitteilung und Publikation auf der Webseite von Spice PE (http://www.spice-private-equity.com/investors/buyback-program/) bekannt gegeben und in elektronischer Form den bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.									
Auszahlung des Rückkaufpreises und Titellieferung	Die Auszahlung des Rückkaufpreises sowie die Lieferung der Namenaktien finden mit Valuta 28. Februar 2022 statt.									
Eigene Aktien	Spice PE hält per 25. Januar 2022 333'265 (6.22%) eigene Namenaktien.									
Massgebliche Aktionäre	<p>Nach Kenntnis von Spice PE hielten per 25. Januar 2022 die folgenden Aktionäre resp. wirtschaftlich Berechtigten 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von Spice PE:</p> <table><thead><tr><th>Aktionär</th><th>Anzahl Namenaktien</th><th>In % der Stimmen und des Kapitals</th></tr></thead><tbody><tr><td>Gruppe bestehend aus: GP Swiss Ltd., Zug, GP Cash Management Ltd., Nassau, The Bahamas, und Spice Private Equity AG, Zug (eigene Aktien)</td><td>3'854'834</td><td>71.91%*</td></tr><tr><td>PPF ("PMG Partners Fund") - LP Active Value Fund (3.32%), Luxembourg, Luxembourg</td><td>177'926</td><td>3.32%</td></tr></tbody></table> <p>* Inklusiv 6.22% von Spice PE gehaltene eigene Aktien.</p>	Aktionär	Anzahl Namenaktien	In % der Stimmen und des Kapitals	Gruppe bestehend aus: GP Swiss Ltd., Zug, GP Cash Management Ltd., Nassau, The Bahamas, und Spice Private Equity AG, Zug (eigene Aktien)	3'854'834	71.91%*	PPF ("PMG Partners Fund") - LP Active Value Fund (3.32%), Luxembourg, Luxembourg	177'926	3.32%
Aktionär	Anzahl Namenaktien	In % der Stimmen und des Kapitals								
Gruppe bestehend aus: GP Swiss Ltd., Zug, GP Cash Management Ltd., Nassau, The Bahamas, und Spice Private Equity AG, Zug (eigene Aktien)	3'854'834	71.91%*								
PPF ("PMG Partners Fund") - LP Active Value Fund (3.32%), Luxembourg, Luxembourg	177'926	3.32%								
Beauftragte Bank	Spice PE hat die Helvetische Bank AG mit der Durchführung des Rückkaufangebots beauftragt.									
Steuern und Abgaben	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der									

rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Spice PE wird die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert (Liquidationsüberschuss) vollumfänglich den Reserven aus Kapitaleinlagen verbuchen, wodurch der Liquidationsüberschuss nicht der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegt.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis für Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

(a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Die Spice PE wird die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert (Liquidationsüberschuss) vollumfänglich den Reserven aus Kapitaleinlagen verbuchen, wodurch Aktionäre, welche im Privatvermögen gehaltene Aktien verkaufen, grundsätzlich kein steuerbares Einkommen erzielen (Kapitaleinlageprinzip).

(b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Aktionäre, welche im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien verkaufen, erzielen im Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Buchwert der Aktien einen steuerbaren Gewinn oder steuerlich abzugsfähigen Verlust (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zwecks Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei.

Die vorstehenden Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Den Aktionären wird empfohlen, sich aufgrund ihrer besonderen Umstände und der auf sie anwendbaren schweizerischen oder ausländischen Steuergesetze von einem unabhängigen Steuerberater über die steuerlichen Folgen beraten zu lassen, die ihnen durch den Verkauf von Spice PE Aktien entstehen können.

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Spice PE, dass sie bei Veröffentlichung dieses Inserats über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Die Übernahmekommission ("UEK") hat am 24. Januar 2022 gemäss Kap. 6.2 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) folgende Verfügung erlassen:

1. Das beabsichtigte Aktienrückkaufprogramm der Spice Private Equity AG im Umfang von maximal 202'796 eigenen Namenaktien wird von den Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt und den Bestimmungen und Auflagen des UEK-Rundschreibens Nr. 1 unterstellt.

2. Es wird festgestellt, dass für den Fall, dass der Bestand an Aktien der Spice Private Equity AG der beiden über einen Aktionärsbindungsvertrag verbundenen GP Swiss Ltd. sowie der GP Cash Management Ltd. den Schwellenwert von 66 2/3% der Stimmrechte an der Spice Private Equity AG entweder direkt oder infolge der Vernichtung von zurückgekauften Aktien der Spice Private Equity AG überschreitet, dies keine wesentliche Änderung der Kontrolle im Sinne von Randziffer 10 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 darstellt und das beabsichtigte Aktienrückkaufprogramm im Einklang mit Randziffer 10 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 steht.

3. Der Spice Private Equity AG wird eine Ausnahme von Randziffer 13 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 gewährt.

4. Die Gewährung einer Ausnahme von Randziffer 13 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 erfolgt unter der Auflage, dass die Spice Private Equity AG die Übernahmekommission nach Abschluss ihres beabsichtigten Aktienrückkaufprogramms in geeigneter Weise und zeitnah über das Andienungsverhalten der über einen Aktionärsbindungsvertrag verbundenen GP Swiss Ltd. und GP Cash Management Ltd. sowie der PPF ("PMG Partners Fund") - LP Active Value Fund (3.32%) und die Veränderung von deren jeweiligen Beteiligungen an der Spice Private Equity AG sowie über die Entwicklung des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere (*Free Float*) informiert.

5. Das Rückkaufinserat der Spice Private Equity AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.

Nicht-öffentliche Information

Verfügung der Über- nahmekommission

6. Diese Verfügung wird frühestens mit Publikation des Rückkaufinserats zum beabsichtigten Aktienrückkaufprogramm der Spice Private Equity AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.

7. Diese Verfügung wird nicht veröffentlicht, wenn die Spice Private Equity AG vor der Veröffentlichung des Rückkaufinserats zum beabsichtigten Aktienrückkaufprogramm beschliesst, von der Durchführung des beabsichtigten Aktienrückkaufprogramms abzusehen.

8. Die Gebühr zu Lasten der Spice Private Equity AG beträgt CHF 15'000.

Antrag um Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre der Gesellschaft, die seit dem Datum dieses Rückkaufinserats mindestens 3% der Stimmrechte der Gesellschaft halten, ob ausübbar oder nicht (eine qualifizierte Beteiligung), erhalten Parteistellung, wenn sie ein entsprechendes Gesuch bei der UEK einreichen. Das Gesuch eines qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Veröffentlichung der Verfügung der UEK eintreffen.

Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Antragsteller den Nachweis seiner qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der UEK bestehen, sofern der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung hält.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Stadt Zürich, Zürich 1

Valorennummer / ISIN / Tickersymbol

Namenaktien der Spice PE von je CHF 10.00 Nennwert
Valorennummer: 915'331
ISIN: CH0009153310
Tickersymbol: SPCE

Hinweis

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes dar.

Angebotsrestriktionen

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

Ort und Datum

Zug, 26. Januar 2022